

# Merkblatt

## Transport Druckluftflaschen in Kraftfahrzeugen einschließlich privater Pkw

### Rechtliche und informatorische Grundlagen



- Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Kapitel 1.3
- DIN EN 1846-2 Feuerwehrfahrzeuge, Allgemeine Anforderungen - Sicherheit und Leistung
- DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention §§ 2 bis 5, 7, 8, 15, 17
- DGUV R 100-001 Grundsätze der Prävention, Pkt. 2.1 bis 2.4, 2.6, 2.10, 3.1
- DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren, § 3
- DGUV Regel 105-049 Feuerwehren, Pkt. 2.1
- DGUV R 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten, Pkt. 3
- STVO, § 22 Vorschriften zur Ladungssicherung
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), § 130), Aufsichtsmaßnahmen des Unternehmers
- Empfehlung: DFV-Informationen, Information vom 17.02.2022 „Empfehlung von Atemluftflaschen durch Feuerwehrangehörige im Privat-PKW“
- Kennzeichnung Atemluftflasche als Gefahrgut entsprechend:  
<https://atemschutzlexikon.com/sonstiges/sonstiges-merkblaetter/merkblatt-2-vereinfachte-kennzeichnung-von-atemluftflaschen-bei-innerbetrieblichem-transport/2020/>



### Transport von Druckluftflaschen in Kraftfahrzeugen

Transport von Druckluftflaschen z. B. Druckluftflaschen mit Atemluft für Pressluftatmer wird zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen und Übungen oder zur Sicherung der Gerätwartung durch Atemschutzwerkstätten notwendig. Der Transport sollte mit Feuerwehrfahrzeugen mit entsprechenden Pressluftatmer- und Flaschenhalterungen erfolgen. So lässt sich die Rechtsforderung erfüllen, dass sich die Druckluftflaschen während des Transportes ihre Lage nicht zueinander oder zur Ladebordwand verändern dürfen. Für geleerte Druckluftflaschen (2 bar Restdruck gilt bereits als geleert) gibt es eine Ausnahme von der ADR.



### Grundsätze für den Transport von Druckluftflaschen in Kraftfahrzeugen

1. Gefüllte Druckluftflaschen (Fülldruck von 2 bis 200 bzw. 300 bar) sind beim Transport wegen der Gefahr eines Behälterzerknalls als Gefahrgut eingestuft. Die Flaschen müssen als Gefahrgut gekennzeichnet sein (Hinweis in ASL.com: s.o.).



**2.** Bei Beförderung kleinerer Mengen Gefahrgut kann die Fahrzeugkennzeichnung entfallen (Freistellung). Die Grenze liegt bei 1.000 Punkten nach ADR 1.1.3.6.3. Die wird bei Feuerwehrfahrzeugen nach DIN EN 1846 nicht erreicht.



**3.** Für den Transport von Atemluftflaschen im Rahmen der Freistellung ist zu beachten:

- besondere gefahrgutrechtliche Zulassung des Transportfahrzeugs nicht erforderlich
- Kennzeichnung (orange Warntafel) des Fahrzeugs nicht erforderlich
- Feuerlöscher mit mind. 2 kg erforderlich
- Ventile und Druckluftflaschen unbeschädigt
- Ventile mi Flaschenstopfen handfest verschlossen
- Druckluftflaschen müssen ladungsgesichert sein
- Fahrerin /Fahrer müssen durch Unterweisungsberechtigten (z. B. Leiter F, Wachleiter oder Einsatzleiter) entsprechend ADR Pkt. 1.3 eingewiesen sein
- ADR-Qualifikation Fahrerin /Fahrer und Mitführen schriftlicher Weisungen nach ADR nicht erforderlich
- nicht zur Fahrzeugbesatzung gehörende Personen dürfen mitfahren
- Druckluftflaschen bzw. deren Verpackung müssen gekennzeichnet sein (Hinweis in ASL.com: s.o.)

## Grundsätze für die Ladungssicherung beim Transport von Druckluft-flaschen in Kraftfahrzeugen



Um die Trägheits- und Fliehkräfte auf die Druckluftflaschen während der Fahrt, z. B. bei Kurvendurchfahrten, Vollbremsungen und Anfahren sicher kompensieren zu können, muss eine Ladungssicherung erfolgen, gleich ob in Feuerwehrfahrzeugen oder privaten Kraftfahrzeugen. Dafür ist durchzusetzen:

- Flaschenventile mit Flaschenstopfen handfest verschließen, Ventilschutz besonders wichtig
- Druckluftflaschen während des Transportes ihre Lage nicht zueinander oder zur Ladebordwand verändern dürfen
- Beim Liegendtransport müssen die Flaschen parallel oder quer zur Längsachse des Fahrzeuges liegen
- Lagerung nahe der Stirnwand grundsätzlich nur quer zur Längsachse gestattet
- Stehendtransport in ausreichend gesicherten Transportbehältern, darin muss Kontakt der Flaschen ausgeschlossen sein

## Unterweisung des Transportpersonals von Feuerwehrfahrzeugen oder privaten Kraftfahrzeugen für den Transport von Druckluftflaschen in Kraftfahrzeugen



Die Unterweisung des Transportpersonals, gleich ob von Feuerwehrfahrzeugen oder privaten Kraftfahrzeugen, muss vor Fahrtantritt erfolgen. Die Belehrung muss nachweisbar erfolgen durch befähigtes und geschultes Personal oder externe Dienstleister. Nachweise sollten mindestens umfassen:

- Ort, Datum, Zeit
- Belehrender
- Unterschrift belehrte
- Belehrungsinhalt

Die Belehrung sollte mindestens umfassen:

- zutreffende Gefahrgutvorschriften
- Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Transportbeteiligten
- üben der sicheren Handhabung des Gefahrgutes
- Prüfen der Gefahrgutkennzeichnung der Druckluftflaschen
- Information über die von den Flaschen ausgehenden Gefährdungen
- Kenntnisse über Notfallmaßnahmen bei eventuellen Vorkommnissen bei Be- und Entladen sowie während der Beförderung
- Grundlagen über die beim Fahrzeugtransport auftretenden Kräfte, z. B. Gefahren daraus, Möglichkeiten zur Gefährdungskompensierung
- form- und kraftschlüssige Ladungssicherung
- Ladungssicherungsmittel
- Handlungsvorgaben für Gefahrenfälle und bei Verkehrsunfällen